

PLENUM Heckengäu

Maßgaben für die Förderung von PLENUM-Projekten



Das PLENUM-Projektgebiet HECKENGÄU zählt zu den herausragenden Landschaften in Baden-Württemberg, in denen der Naturschutz neue Wege geht. Regionale Fragestellungen sollen unter der Zielsetzung einer nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Umwelt in einer engen Verknüpfung von Naturschutz, Landwirtschaft, Handwerk, Tourismus und Kultur bearbeitet werden.

PLENUM ist ein Naturschutzprojekt. Alle geförderten Maßnahmen müssen daher unmittelbar oder mittelbar dem Naturschutz im PLENUM-Projektgebiet HECKENGÄU dienen und zur Erfüllung der PLENUM-Ziele beitragen. Diese sind:

Naturschutzziele

1. Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhaltung der landschaftlichen Eigenart im Projektgebiet
2. Erhaltung und Entwicklung von naturverträglich genutzten landwirtschaftlichen Flächen
3. Erhaltung und Entwicklung von vernetzenden landschaftlichen Strukturen
4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher repräsentativer Waldbestände
5. Schonende Behandlung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auebereiche und Taleinhänge
6. Sicherung und naturnahe Entwicklung der wichtigsten Stillgewässer und Riede sowie Extensivierung ihrer Wassereinzugsgebiete
7. Sicherung aller Moore und Extensivierung ihrer Wassereinzugsgebiete
8. Erhaltung besonderer geomorphologischer Strukturen und der Lebensräume, die sie beherbergen

Nutzungsbezogene Ziele

9. Unterstützung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die die PLENUM-Naturschutzziele fördert
10. Schaffung von Vermarktungsstrukturen für Produkte, die unter Beachtung der PLENUM-Naturschutzziele erzeugt wurden (Erzeugungskriterien)
11. Schaffung von Solidargemeinschaften zwischen Erzeugern, Verarbeitern, Handel, Gastronomie und Verbrauchern für die unter Beachtung der PLENUM-Naturschutzziele erzeugten Produkte
12. Entwicklung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungsnutzung in Einklang mit den PLENUM-Naturschutzzielen
13. Information und Beratung der Kommunen und Unternehmen im Projektgebiet hinsichtlich Einführung und Umsetzung besonders natur- und umweltverträglicher Wirtschaftsweisen

Integrative Ziele

14. Weiterentwicklung der umweltpädagogischen Angebote und Öffentlichkeitsarbeit / Information der Bevölkerung, der Landnutzer, der Besucher und der Verbraucher über das PLENUM-Projekt
15. Weiterentwicklung und Vernetzung bestehender Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
16. Umsetzung von Projektideen zu PLENUM aus lokalen und regionalen Agenda 21-Prozessen

I. Für welche Maßnahmen können Fördermittel beantragt werden?

Für Maßnahmen, die den o.g. PLENUM-Zielen dienen und den Fördervoraussetzungen der Landschaftspflegerichtlinie entsprechen, können Fördermittel beantragt werden. Die PLENUM-Förderung in dem Projektgebiet „HECKENGÄU“ wird über die jeweils gültige Landschaftspflegerichtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg abgewickelt.

Förderfähig nach der *Landschaftspflegerichtlinie* sind insbesondere:

- Dienstleistungen und (projektbezogene) Konzeptionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur.
- Investitionskosten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft.
- Konzeptionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft (Vermarktung ökologischer und regionaler Erzeugnisse).
- Investitionen zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft (Verarbeitung und Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse).

Die Projekte im Bereich der Inwertsetzung der Kulturlandschaft (Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse) sollen wirtschaftlich tragfähig sein, d.h. sie sollen sich nach spätestens drei Jahren Laufzeit wirtschaftlich selbst tragen oder die Weiterführung muss in anderer Weise gesichert sein.

Der Antragsteller muss in seiner Wirtschaftsweise einen möglichst hohen Standard bezüglich Naturschutz, naturnaher Landbewirtschaftung, artgerechter Tierhaltung und Umweltschutz erfüllen. Die PLENUM-Erzeugungskriterien stellen i.d.R. die Grundlage für eine Projektförderung bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten dar.

Projekte, die im Rahmen von geltenden Bestimmungen durchgeführt werden bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 BNatSchG) können nicht gefördert werden.

Projekte sollen nicht gefördert werden, wenn ihre Ziele auf andere Weise kostengünstiger erreicht werden können. Wenn andere Fördermöglichkeiten für ein den PLENUM-Zielen dienendes Projekt bestehen, sollen diese ausgeschöpft werden. Das PLENUM-Team wird Antragsteller hierbei, soweit möglich, beratend unterstützen. Eine zusätzliche Förderung durch PLENUM kann nicht erfolgen, wenn dies durch die in Anspruch genommenen Förderprogramme ausgeschlossen ist.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Wer kann einen Förderantrag stellen?

Förderanträge können stellen:

Landwirte; Verbände oder Vereine; Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte; sonstige Personen des Privatrechts; Kommunen (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

III. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe von PLENUM-Projekten orientiert sich an den Fördersätzen der jeweils gültigen Landschaftspflegerichtlinie. Je nach Bedeutung des Projektes für die Umsetzung der PLENUM-Projektziele bedeutet dies: Zuschüsse bis 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Eigene Projekte der Kommunen werden in der Regel mit bis zu 50 % bezuschusst. Hier wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein erhebliches Eigeninteresse an dem Projekt besteht.

Wesentlich für die Förderentscheidung ist der Beitrag, den das Projekt zur PLENUM-Zielerreichung leistet (z.B. Größe der betroffenen Fläche und erwartete Wirkung). Positiv zu berücksichtigen ist die Bedeutung eines Projekts für die Integration / Bürgerbeteiligung und die Akzeptanz und den Verlauf des Gesamtprojektes. Innovative Ansätze sind bei der Förderentscheidung ebenfalls besonders zu berücksichtigen. Negative Nebenwirkungen eines Projektes (fehlende Umwelt- und Naturverträglichkeit), mangelnder Förderbedarf (Projekt trägt sich auch ohne Förderung) oder unzureichende Erfolgsaussichten können zu einer Verringerung des Fördersatzes oder zur Ablehnung führen.

Bei der Förderentscheidung haben Projekte, die einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung der Naturschutzziele in den PLENUM-Kerngebieten leisten (Projektziele 1 – 8, siehe oben), höchste Priorität. Großflächige Projekte haben grundsätzlich Vorrang vor kleinflächigen oder punktuellen Ansätzen. Bei Projekten mit nutzungsbezogenen oder integrativen Zielen ist wesentlich, welche Auswirkungen auf die Naturschutzziele zu erwarten sind.

Im PLENUM-Gebiet stellt die von der LUBW vorgegebene Gebietskulisse das Kerngebiet dar.

Die Förderung von flächenbezogenen Projekten ist in der Regel an das Kerngebiet gebunden. Anderweitige Fördermaßnahmen sollen einen erkennbaren Zusammenhang mit Naturschutzziele innerhalb des Kerngebietes aufweisen.

IV. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

PLENUM-Projektanträge sind an die Geschäftsstelle (siehe unten) zu richten. Die Anträge werden vom PLENUM-Team bearbeitet und von dem PLENUM-Beratungsgremium (PLENUM-Beirat) zur Förderung empfohlen oder nicht empfohlen. Die Förderentscheidung und Bewilligung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständigen Bewilligungsstellen (Untere Verwaltungsbehörden, Regierungspräsidien).

Mit der Bewilligung von Mitteln sind in der Regel projektspezifische Auflagen verbunden (Anbringen von PLENUM-Logo und -Projekthinweis, Abgabe von Daten zum Projekt), auch um eine spätere Evaluation des Förderprojektes zu gewährleisten.

Bewilligte Projekte müssen zumeist im laufenden Jahr umgesetzt und abgewickelt (Zwischenbericht, Verwendungsnachweis) werden.

Größere Projekte können ggf. in Einzelfällen auch über die Grenze eines Haushaltsjahres hinaus bewilligt werden. Gesamtprojekt und jährlich vorgesehene Einzelschritte müssen hierzu dokumentiert werden.

Projektanträge müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, Adresse und Rechtsstatus (Privatperson, Unternehmen, Körperschaft des öffentl. Rechts usw.) des Antragstellers / des Projektträgers
- Projekttitle und Kurzbeschreibung des Projekts
- Darstellung, welche PLENUM-Ziele das Projekt unterstützt und welcher Beitrag zur Zielerreichung zu erwarten ist.
- Einfacher Zeitplan mit den Eckdaten (Beginn, wichtige „Meilensteine“, voraussichtlicher Abschlußtermin)
- Bei flächenbezogenen Projekten: Angabe der betroffenen Flächen / Flurstücke, ggf. Lageplan als Anlage
- Voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes mit Gliederung in Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Beschaffung von Gegenständen über 1.000,- DM / 500 Euro, Reisekosten sowie Kosten für Leistungen Dritter
- Finanzierungsplan für die Projektumsetzung
- Ausführungen zu Gewinnerwartungen / Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit (nur bei Vermarktungsprojekten)
- Angaben zu den PLENUM-Erzeugungskriterien (nur bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten)
- Beantragte Fördersumme sowie Erklärung über weitere, an anderer Stelle beantragte Förderungen
- Ansprechpartner für das Projekt mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-mail) für den Fall von Rückfragen
- Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragstellers/in für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Für die Antragstellung stehen Formulare zur Verfügung, die bei der Geschäftsstelle angefordert werden können:

PLENUM Heckengäu, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Tel: 07031/ 663-1571

www.plenum-heckengaeu.de